

Habitatansprüche:

Die Lebensräume der Haarstrangwurzeleule sind in Hessen alluviale Glatthaferwiesen und Stromtalwiesen mit Vorkommen der Raupen-Futterpflanze, dem Echten Haarstrang (*Peucedanum officinale*), als Primärhabitats und Böschungen der Rheinwinterdeiche als Sekundärbiotope. Die Falter schlüpfen im Herbst und leben zwischen Mitte Sept. bis Mitte Okt., die Eier werden in Eipaketen an die trockenen Stängel der Futterpflanze, meist aber in die Blattscheiden trockener Grashalme abgelegt. Nach der Überwinterung der Eier schlüpfen die Raupen im April. Sie bohren sich zunächst in die Stängel der Futterpflanze ein und fressen sich von dort bis in die Wurzelknolle, wo sie bis zur Verpuppung leben.



Stromtalwiesen mit dominierendem Echem Haarstrang
(Foto: M. Ernst)

Standardvertragsangebote:

Standortangepasste Grünlandextensivierung nach HIAP. In der Mahdvariante mit min. einer Mahd pro Jahr, beinhaltet dies auch ein Verzicht auf chemische und organische Düngung sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Besondere Maßnahmen:

1. Standard

Zusatz HIAP „Naturschutz Sonderleistungen“:

- Termin der Erstnutzung nicht vor dem 15. Juni
- Eventuell -nach Situation- Erschwernis durch Nassstellen, Relief, Parzellierung etc.

2. Sonderleistungen

- Kein flächiges Abschleppen und Walzen (Einzelbeseitigung von Maulwurfshäufen möglich).
- Kein flächiges Fräsen von Wildschweinschäden im Winter/ Frühjahr (Verlust der Eipakete an Grashalmen!). Punktuelle Beseitigung der Wühlschäden möglich.

Die Haarstragwurzeleule ist in Hessen auf Auenwiesen in der Nördlichen Oberrheinniederung beschränkt und konzentriert sich auf die Umgebung von Riedstadt, Stockstadt, Astheim und Trebur im nördlichen Ried und um Biblis, Groß-Rohrheim im südlichen Hessischen Ried.



Frisch geschlüpfte Haarstrangwurzeleule (Foto: M. Ernst)

Kosten:

Standortangepasste Grünlandextensivierung nach HIAP. Die Beihilfe beträgt je Hektar und Jahr 110 € zuzüglich eines naturschutzfachlichen Erschwernisausgleichs durch Vorgabe der Nutzungstermine nicht vor dem 15. Juni und nicht nach dem 15. August sowie Erschwernisse eines eingeschränkten Abschleppens und Walzens der Wiesen nach Maulwurf- und Wildschweinschäden. Der Erschwernisausgleich liegt zwischen 25 und 100 € pro Hektar.